

# Satzung des Vereins

## „Verein der Freunde und Förderer der Christian-Spielmann-Schule e.V.“



### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Christian-Spielmann-Schule e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 35781 Weilburg (Königsberger Straße 1).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Weilburg einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein mit Sitz in 35781 Weilburg (Königsberger Straße 1), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die ideelle und materielle Unterstützung der Christian-Spielmann-Schule,
  - b. die enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und
  - c. die Förderung aller dem Nutzen der Kinder und der Schule geltenden Bestrebungen und Verbesserungen,
  - d. Unterstützung des Ganztagsangebots sowie der Nachmittagsbetreuung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Folgende Personen können Vereinsmitglieder werden:
  - a. alle Eltern und Freunde der Schule sowie
  - b. alle Vereine, Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen, die die Arbeit der Schule unterstützen wollen/ werden.
- (2) Personen, die den Verein in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt aus dem Verein  
Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt drei Monate. Zum 31. Juli des laufenden Jahres.
  - b. Ausschluss.  
Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, dies schließt die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages mit ein, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  - c. Tod,  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.  
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine mitgeteilten Kommunikationsdaten, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Rechnungen und Daten zu Bankeinzügen werden archiviert, um die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten zu wahren.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassierer
  - e. dem stellvertretenden Kassierer sowie
  - f. 1 bis 2 Beisitzer

Die Schulleitung und dessen Vertreter gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Freigabe der verfügbaren Mittel.  
Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich laufend über das Leben der Schule zu informieren.  
Eine Schulaufsicht oder das Recht zu einer solchen wird hierdurch jedoch in keiner Weise begründet.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.  
Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.  
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: eine Woche
- (3) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
  - a. Jahresbericht,
  - b. der Rechnungsbericht des Kassierers und der Bericht des Prüfungsausschusses,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Die Prüfung des Rechnungsberichtes des Kassierers erfolgt durch zwei, in der Hauptversammlung zu wählende, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
  - a. der Vorstand sie einberuft,
  - b. das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens fünfzehn Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Berufung verlangen.
- (7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichgewicht die Stimme des Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die Art der Abstimmung.

Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Weilburger Tageblatt. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

## **§ 8 Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse**

- (1) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Christian-Spielmann-Schule unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

- (2) Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Gegenstände wie die Übrigen im Eigentum des Schulträgers bzw. des Landes Hessen stehenden Lehr- und Lernmittel verwaltet werden.

## **§ 9   Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit dem Schuljahr.

## **§ 10   Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Christian-Spielmann-Schule Weilburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11   Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 14. November 2019 beschlossen.